

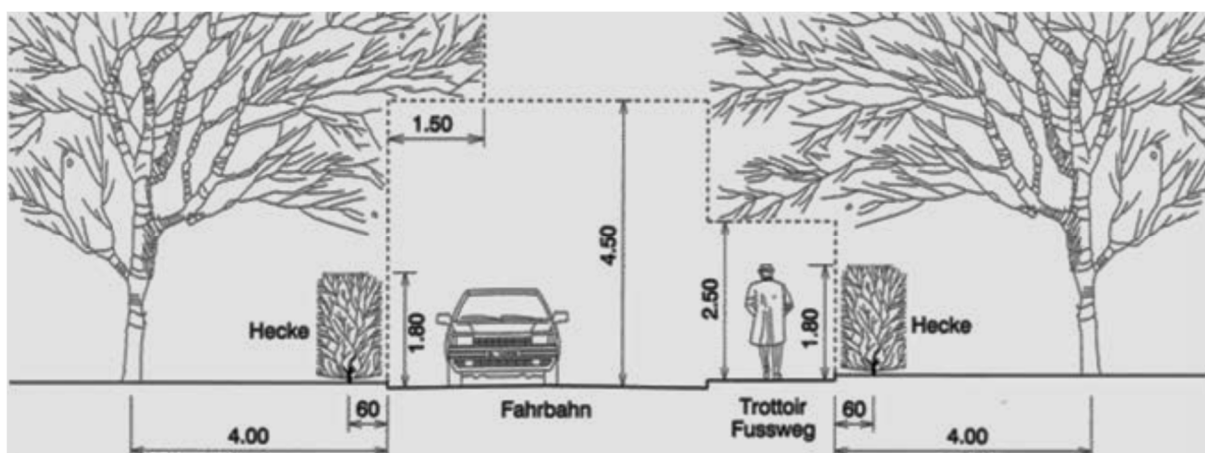
Merkblatt «Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern»

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang der Verkehrsräume stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden gebeten, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassenraum, bzw. Gehweg hineinragen zurückzuschneiden.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil



- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum 2.50 m betragen.

Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 60 cm aufweisen?

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LWK aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in die 60 cm. Gemäss § 111 Bau wurde auch unter Anbetracht dieser Gefahrenpotenziale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

Liegenschaftsbesitzer, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

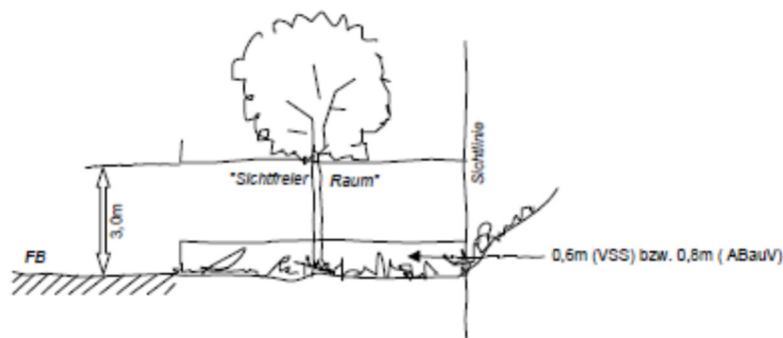


Für weitere Informationen wird auf das Merkblatt «Sicht an Knoten und Ausfahrten» des Kantons Aargau (Stand Februar 2021) verwiesen, welches unter dem QR-Code abrufbar ist.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 25 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen sichtfreien Raum ragen.



Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofiles zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Technischen Dienste (062 827 40 68, technische.dienste@biberstein.ch) gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat Biberstein dankt Ihnen für Ihre Unterstützung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.